



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 602.227/1-V/6/89

An das

Präsidium des
Nationalrates

1017 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Z	39 - Ges. 211
Datum:	29. JUNI 1989
Verteilt	30.6.89 <i>diedl</i>

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

H. Baier

Betrifft: Schülervertretungsgesetz

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersendet 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem mit Note des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport vom 27. April 1989, GZ 12.719/2-III/2/89, versendeten Entwurf eines Schülervertretungsgesetzes.

23. Juni 1989
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 602.227/1-V/6/89

An das

Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport

1010 W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Irresberger

2724

12.719/2-III/2/89
27. April 1989

Betrifft: Schülervertretungsgesetz

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zu dem Entwurf eines Schülervertretungsgesetzes wie folgt Stellung:

Allgemeines

1. Gegenüber dem Bundesgesetz über die Einrichtung einer überschulischen Schülervertretung, BGBI.Nr. 56/1981, sieht der vorliegende Entwurf eines Schülervertretungsgesetzes eine wesentliche Änderung der Rechtskonstruktion vor:

Die Schülervertretungen werden zwar nach wie vor beim Landesschulrat und beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport errichtet, doch treten die Aufgaben der Vertretung der Schüler gegenüber der bisherigen Funktion der Beratung der Schulbehörden in den Vordergrund. Es stellt sich die Frage, ob es sich bei den in Aussicht genommenen Schülervertretungen nach wie vor um Einrichtungen im Sinne des Art. 14 Abs. 1 B-VG auf dem Gebiet des Schulwesens (Art. 14 Abs. 1, 14a Abs. 2 B-VG) handelt oder bereits um

- 2 -

die "Einrichtung beruflicher Vertretungen" im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Z 8 sowie des Art. 11 Abs. 1 Z 2 B-VG.

Zu dieser verfassungsrechtlichen Abgrenzung kann die Judikatur zur Österreichischen Hochschülerschaft herangezogen werden, welche ebenfalls dem Kompetenzbereich des Art. 14 Abs. 1 B-VG zugeordnet und nicht als gesetzliche Berufsvertretung angesehen wird. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 20. Juni 1972, WI-8/71, Slg. 6751, ausgesprochen, daß unter dem Begriff der "beruflichen Vertretungen" der Bundesverfassungsgesetzgeber Vertretungen von Personen versteht, die selbständig oder unselbständig eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit ausüben. Dies treffe bei der Österreichischen Hochschülerschaft nicht zu (vgl. auch Walter - Mayer, Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechts⁶).

Auf der Grundlage dieser verfassungsgerichtlichen Begriffsbestimmung mangelt den Schülervertretungen gleichermaßen die Eigenschaft einer "gesetzlichen beruflichen Vertretung", sodaß der vorliegende Gesetzentwurf im Sinne einer systematischen Weiterentwicklung dem Kompetenztatbestand des Art. 14 Abs. 1 ("Schulwesen") bzw. des Art. 14a B-VG zuzuordnen ist.

2. Im Zusammenhang mit der Vorbereitung des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer überschulischen Schülervertretung hat der Verfassungsdienst im Jahre 1980 zweimal zur Frage der Anwendbarkeit des Art. 14 Abs. 10 B-VG Stellung genommen (vgl. die Äußerungen vom 19. Juni 1980 sowie vom 9. September 1980, GZ 602.227/1,4-V/5/80). Damals wurde der Standpunkt vertreten, daß nicht jede Erwähnung des Landesschulrates im damaligen Gesetzentwurf bereits unter die besonderen Beschlußerfordernisse des Art. 14 Abs. 10 B-VG fällt, sondern daß dies nur bei jenen Regelungen zutrifft, bei denen eine besondere Intensität der organisatorischen Verflechtung des Beirates mit dem

- 3 -

Landesschulrat gegeben ist. Dies bedeutete, daß nur die gemeinsamen Sitzungen des Landes-Schülerbeirates mit dem Landesschulrat im Hinblick auf die Intensität der organisatorischen Verflechtung unter den Begriff "Angelegenheiten der Schulbehörden des Bundes in den Ländern" im Sinne des Art. 14 Abs. 10 (im Zusammenhang mit Abs. 3) B-VG zu subsumieren sind, nicht jedoch die Beiratskonstruktion als solche, da es sich um ein vom Landesschulrat verschiedenes Organ handelt.

Diese Argumentationslinie wird auch im gegenständlichen Fall grundsätzlich beibehalten. Was die Qualifikation der einzelnen Bestimmungen betrifft, so wird dies im folgenden im Zusammenhang mit den jeweiligen Bestimmungen behandelt werden.

Zum § 1:

Aus sprachlichen Gründen wäre nach der Erwähnung des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport das Wort "sind" einzufügen.

Der Ausdruck "Zentrale Lehranstaltenschülervertretung" sollte umformuliert werden (zB. "Schülervertretung der Zentrale Lehranstalten").

Zum § 3:

Es fällt auf, daß die Aufzählung der zur Erfüllung der Aufgaben zur Verfügung stehenden Mittel gegenüber der bisherigen Aufzählung des § 3 im wesentlichen unverändert ist, obwohl durch die Verlagerung zur Interessenvertretung wesentliche neue Aufgaben hinzugekommen sind. Der § 3 wäre daher diesbezüglich zu überarbeiten.

Die Regelung des § 2 Abs. 4 sollte aus systematischen Gründen in den § 3 übernommen werden, etwa als neuer Absatz 2.

- 4 -

Dem § 3 Ziffer 5 und 6 kann nicht entnommen werden, wer in den dort aufgezählten Angelegenheiten zu beraten ist.

Zum § 5:

Dem unmittelbaren Wortlaut des § 5 Abs. 1 ist zu entnehmen, daß die "Schülervertretungen" als solche (und nicht die einzelnen Mitglieder der Schülervertretung) berechtigt sind, die Kontakte mit den Schülern zu pflegen. Es wird daher angeregt, nicht von "Schülervertretungen", sondern vielmehr von "Schülvertretern" zu sprechen.

Zum § 6:

Es stellt sich die Frage, ob es wirklich notwendig ist, daß der Landesschülervertretung bis zu 30 Mitglieder angehören, zumal die Funktionsfähigkeit eines Organes keineswegs mit der Anzahl der Mitglieder zunimmt. Im Sinne einer straffen und gruppodynamisch wirksamen Regelung der Landesschülervertretung wird zur Diskussion gestellt, die Mitgliederanzahl der Landesschülervertretung mit einer geringeren Höchstanzahl zu beschränken.

Zum § 7:

Aus sprachlichen Gründen wird für den Abs. 1 folgende Formulierung vorgeschlagen: "Die Mitglieder einer Landesschülervertretung und ebensoviele Ersatzmitglieder sind getrennt

Nach Abs. 4 erscheint zweifelhaft, ob "Wählbare", auf die nicht genug Wahlpunkte entfallen, um als Ersatzmitglieder gewählt zu sein, bei Aufrücken der Ersatzmitglieder wegen Ausscheidens eines Mitgliedes oder Ersatzmitgliedes "nachrücken", da sie ja nicht als nach § 16 Abs. 1 "gewählt" (nämlich: als Mitglieder oder Ersatzmitglieder gewählt) erscheinen.

Zum § 8:

Die Regelung des Abs. 1 des § 8, im Verhinderungsfall schriftliche Bestätigungen zu verlangen, mag in der Praxis sinnvoll sein. Hingegen ist nicht einsichtig, warum diese Bestätigungen vom Schulleiter zu beglaubigen sind, insbesondere dann, wenn der Schulleiter die Bestätigung selbst auszustellen hat (vgl. den letzten Satz des Abs. 1).

Zum § 10:

Gemäß der Seite 4 der Erläuterungen unterliegt der Abs. 2 den besonderen Beschlußerfordernissen des Art. 14 Abs. 10 B-VG. Gegen diese Qualifikation ist nichts einzuwenden, doch sollte auch der Abs. 3 einbezogen werden, da kein Unterschied zwischen der Bestellung der Mitglieder der Wahlkommission und jener der Ersatzmitglieder zu sehen ist.

Zum § 11:

Das Recht der Wahlberechtigten und der "Wählbaren", am Wahltag zu einer Wählerversammlung zusammenzutreten, um die Kandidaten für die Wahl besser kennen zu lernen, ist im derzeit geltenden Gesetz über die Einrichtung einer überschulischen Schülervertretung nicht enthalten, wohl hingegen die Verordnungsermächtigung des Landesschulrates. Es stellt sich die Frage, ob die durch Verordnung verfügte Einschränkung der Stimmabgabe nicht in einem gewissen Spannungsverhältnis zu dem gesetzlichen Recht auf Durchführung einer Wählerversammlung steht, da eine solche Wählerversammlung offensichtlich dann nicht zielführend ist, wenn etwa die Stimmabgabe an den einzelnen Schulen zu erfolgen hat.

Zum § 13:

Aus sprachlichen Gründen sollte der zweite Satz des § 13 Abs. 2 wie folgt lauten: "Die an zweiter und weiterer Stelle Gereihten

- 6 -

erhalten jeweils um einen Wahlpunkt weniger als der jeweils davor Gereichte."

Zum § 16:

Bei gleicher Punkteanzahl entscheidet gemäß § 16 Abs. 2 das Los darüber, wer als Mitglied und wer als Ersatzmitglied gewählt ist. In diesem Zusammenhang ist auf § 22 Abs. 4 aufmerksam zu machen, welcher Fälle der vorübergehenden Verhinderung eines Mitgliedes regelt. Es wäre zweckmäßig, bereits bei der Wertung der Wahlpunkte gemäß § 16 durch die Wahlkommission die Rangordnung aller "Wählbaren", auf die gleiche Punkte entfallen, sogleich durch das Los zu bestimmen, da bei zukünftigen Verhinderungen (§ 22 Abs. 4 Z 2) ein nachträgliches Lösen (wegen der zu diesem Zeitpunkt nicht mehr zusammengetretenen Wahlkommission) praktisch nicht durchführbar ist.

Zum § 17:

Die Regelung des § 17 über den Landesschulsprecher sollte systematisch nach dem § 19 eingefügt werden, da sich die §§ 18 und 19 ebenso wie der § 16 offenbar nur auf die Wahl der Landesschülervertretung beziehen.

Es fällt auf, daß § 17 Abs. 1 sich vom ansonsten fast gleichlautenden § 23 dadurch unterscheidet, daß eine dem letzten Satz des § 23 entsprechende Regelung in § 17 nicht enthalten ist.

Außerdem enthält der § 17 keine Anfechtungsmöglichkeit (vgl. etwa den § 19 Abs. 2).

Zum § 20:

Im § 20 Abs. 2 sollte auf die Möglichkeit eines Rücktritts gemäß § 7 aufmerksam gemacht werden (".... bleiben

- 7 -

- vorbehaltlich eines Rücktritts gemäß § 7 Abs. 3 - weiterhin ...").

Zum § 21:

Aus sprachlichen Gründen sollte im § 21 Abs. 1 1. und 4. Satz an Stelle des Ausdruckes "zur Abwahl" vielmehr der Ausdruck "über die Abwahl" verwendet werden.

Im § 21 Abs. 2 wäre in der zweiten Zeile an Stelle des Wortes "ist" das Wort "sind" einzufügen.

Im Abs. 4 wäre (vergleiche die Bemerkung zu § 20 Abs. 2) ebenfalls auf die Rücktrittsmöglichkeit gemäß § 7 Abs. 3 hinzuweisen.

Zum § 22:

Auch hier stellt sich, ähnlich wie zu § 6 des Entwurfes, die Frage, ob der Bundesschülervertretung tatsächlich 30 Mitglieder angehören müssen oder ob nicht eine geringere Anzahl der Mitglieder ebenfalls ausreichen würde.

Im Zusammenhang mit § 22 Abs. 4 Z 2 stellt sich das Problem der praktischen Schwierigkeit nachträglicher Auslosungen (vgl. die Bemerkung zu § 16).

Zum § 23:

Es fällt auf, daß, anders als in § 17 Abs. 2, eine Vertretungsregelung nicht getroffen ist.

Zum § 25:

Im Abs. 1 sollte, wie auch zu § 21 bemerkt, an Stelle des Ausdruckes "zur Abwahl" die Wendung "über die Abwahl" eingefügt werden. In der ersten Zeile des § 25 Abs. 1 wäre an Stelle des Singulars der Plural zu verwenden.

- 8 -

Im § 25 Abs. 3 sollte auf die Rücktrittsmöglichkeit hingewiesen werden.

Zum § 28:

Die ausgesprochen komplizierten Verweisungen des § 28 Abs. 1 sind selbst für rechtskundige Personen schwer zu verstehen, für Schüler jedoch unzumutbar. Schon aus didaktischen Gründen, die mit der Erlassung eines Schülerversammlungsgesetzes untrennbar verbunden sind, wäre der § 28 Abs. 1 transparenter zu gestalten. Allenfalls wären die wesentlichen Regelungen, auf welche hier verwiesen wird, nochmals sprachlich zu wiederholen.

Unverständlich ist jedenfalls, daß nicht auch auf Abs. 3 des § 7 verwiesen wird.

Zum § 28 Abs. 2 ist darauf aufmerksam zu machen, daß ein obligatorisches Briefwahlrecht in einem Spannungsverhältnis zum Recht auf eine Wählerversammlung steht.

Zum § 29:

Aus sprachlichen Gründen sollte der vierte Satz mit dem Ausdruck "Ist weniger als" beginnen (vgl. den ersten Satz des § 34 Abs. 1).

Zum § 30:

Die Überschrift "Verfahren der Schülerbeiräte" ist sachlich unrichtig, da sie aus der derzeit geltenden Fassung übernommen wurde, ohne die Benennungsänderung in "Schülerversammlungen" zu berücksichtigen.

Zum § 31:

Es stellt sich die Frage, in welcher Weise die erste interne Sitzung der Landesschülerversammlung einberufen wird.

- 9 -

Grammatikalisch richtig sollte in der dritten Zeile des Abs. 1 an Stelle des Wortes "ist" der Ausdruck "sind" eingefügt werden.

Der zweite Absatz des § 31 sollte wie folgt beginnen: "Weitere interne Sitzungen...".

Vom Regelungsgehalt des Abs. 3 unterliegt nur der erste Satz und dieser nur insofern er sich auf die gemeinsamen Sitzungen der Landesschülervertretung mit Vertretern des Landesschulrates bezieht den besonderen Beschlußerfordernissen des Art. 14 Abs. 10 B-VG. Es wird daher empfohlen, diese Regelung als einen eigenen Absatz zu formulieren.

Wenn in den Erläuterungen ausgeführt wird, daß interne Sitzungen nur bei budgetärer Deckung abgehalten werden können, so bietet der § 31 des Gesetzentwurfes hierfür keinen Anhaltspunkt; vielmehr ist die Einberufung interner Sitzungen teilweise zwingend vorgeschrieben und es besteht ein Rechtsanspruch der Sitzungsteilnehmer auf Reisegebühren (§ 36 Abs. 2), für die im Budget Vorsorge zu treffen ist (§ 16 Abs. 1 Bundeshaushaltsgesetz). Sollte die Finanzierbarkeit tatsächlich eine gesetzliche Voraussetzung sein, so wäre sie in das Gesetz aufzunehmen (vgl. § 35 Abs. 1 des Entwurfes).

Zum § 33:

Es ist zu befürworten, daß bereits nach dem Verstreichen einer halben Stunde ab Sitzungsbeginn die neuen Beschlußerfordernisse gelten. Der Zeitraum einer "Stunde" führt nur zu unnötigen Verzögerungen.

Zum § 35:

Neben den Sachverständigen und Beobachtern sollten auch "sonstige Auskunftspersonen" beigezogen werden können. Dementsprechend wären der § 35 und der § 36 zu ändern.

- 10 -

Ein gewisser Widerspruch besteht zwischen dem § 35 Abs. 1 und dem § 36 Abs. 2. Einerseits ist die Finanzierbarkeit eine Voraussetzung zur Durchführung der Sitzungen (§ 35 Abs. 1), andererseits besteht ein Rechtsanspruch auf Reisegebühren (§ 36 Abs. 1).

Im Zusammenhang mit Abs. 2 ist es unklar, ob die Beschlußfassung mit einer einfachen Mehrheit der Mitglieder auch für die gemeinsamen Sitzungen gilt.

Zum § 36:

Im § 36 Abs. 1 sollten die Auskunftspersonen ebenfalls genannt werden.

Wie bereits bei § 35 ausgeführt, besteht ein gewisses Spannungsverhältnis zwischen dem § 35 Abs. 1 und dem § 36 Abs. 2.

Der § 36 Abs. 2 sieht vor, daß die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Schülerversammlungen Anspruch auf Reisegebühren haben. Es ist jedoch darauf aufmerksam zu machen, daß gemäß § 11 Wählerversammlungen möglich sind, an denen die nach § 8 Abs. 1 wahlberechtigten Schulsprecher teilnehmen. Diesem Personenkreis, für den ebenfalls Reisekosten anfallen, wird jedoch nach dem Wortlaut des § 36 Abs. 2 kein Anspruch auf Reisegebühren eingeräumt. Diese Regelungslücke ist sachlich nicht erklärbar und sollte daher geschlossen werden.

Zum § 39:

Im Abs. 2 ist von dem "im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt" die Rede. Es ist unklar, ob es sich dabei nur um den "1. September 1990" handelt oder um die einzelnen Zeitpunkte der bereits früher durchzuführenden Wahlen. Es wird daher empfohlen, auch im Abs. 2 die Ausnahmeregelung hinsichtlich Wahlen ausdrücklich zu erwähnen.

- 11 -

Zum Vorblatt:

Die Aussage, daß keine Kosten anfallen, ist nicht plausibel, da zahlreiche Aufgabenbereiche ausgeweitet werden und insbesondere auch die Zahl der internen Sitzungen nicht mehr beschränkt ist (vgl. die Bemerkung zu § 31). Es wird daher im Sinne einer klaren Aufstellung der Folgekosten empfohlen, hier eine differenziertere Aussage zu treffen.

Zu den Erläuterungen:

Im Zusammenhang mit den besonderen Beschlußerfordernissen des Art. 14 Abs. 10 B-VG wäre auch der § 10 Abs. 3 des Entwurfes zu erwähnen.

Dem Allgemeinen Teil der Erläuterungen wäre eine detaillierte Aussage über die Folgekosten des Gesetzentwurfes anzuschließen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

23. Juni 1989
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

